



Brüssel, den 8. Februar 2019
(OR. en)

5616/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0124(CNS)**

**FISC 60
ECOFIN 53
UD 23**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8780/18 + COR 1 - COM(2018) 261 final
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG hinsichtlich der Aufnahme der italienischen Gemeinde Campione d'Italia und des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees in das Zollgebiet der Union und in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/118/EG – Annahme

1. Die Kommission hat am 8. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG hinsichtlich der Aufnahme der italienischen Gemeinde Campione d'Italia und des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees in das Zollgebiet der Union und in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/118/EG¹ vorgelegt.
2. Die italienische Gemeinde Campione d'Italia, eine italienische Exklave auf dem Gebiet der Schweiz, und der zum italienischen Gebiet gehörende Teil des Luganer Sees sollten für Verbrauchsteuerzwecke in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/118/EG der Rates² aufgenommen werden, denn diese Gebiete werden auf Antrag Italiens in das Zollgebiet der Union aufgenommen³, weil die historischen Gründe für ihren Ausschluss, wie ihre isolierte Lage und die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile, nicht mehr gelten.

¹ Dok. 8780/18 + COR 1.

² Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).

³ Siehe Interinstitutionelles Dossier Nr. 2018/0123 (COD).

3. Italien möchte jedoch, dass diese Gebiete für Mehrwertsteuerzwecke vom räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/112/EG⁴ ausgeschlossen bleiben, da dies notwendig sei, um weiterhin gleiche Wettbewerbsbedingungen für die in der Schweiz und die in der italienischen Gemeinde Campione d'Italia ansässigen Wirtschaftsteilnehmer sicherzustellen, und zwar durch Anwendung eines dem schweizerischen Mehrwertsteuersystem entsprechenden lokalen Systems der indirekten Besteuerung.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme⁵ zu diesem Gesetzgebungsvorschlag am 11. Juli 2018 abgegeben, und das Europäische Parlament hat am 2. Oktober 2018 Stellung genommen⁶.
5. Bei den diesbezüglichen Beratungen in der Gruppe "Steuerfragen" haben sich alle Delegationen damit einverstanden erklärt, dass die Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG entsprechend geändert werden, und die daraus resultierende Textfassung ist den Rechts- und Sprachsachverständigen zur Überarbeitung zugeleitet worden. Die Beratungsergebnisse sind im Dokument 14487/18 FISC 494 ECOFIN 1084 UD 289 enthalten.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - die **Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG hinsichtlich der Aufnahme der italienischen Gemeinde Campione d'Italia und des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees in das Zollgebiet der Union und in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/118/EG** in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 14487/18 FISC 494 ECOFIN 1084 UD 289 auf einer seiner nächsten Tagungen als I/A-Punkt annimmt.

⁴ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

⁵ ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 117.

⁶ P8_TA(2018)0362.